

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 19.06.2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird unabhängig vom Verbrauch erhoben. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler berechnet bzw. es wird der Dauerdurchfluss zugrunde gelegt, der erforderlich wäre, um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung zu gewährleisten.“

Die Grundgebühr beträgt für:

Zählergröße	Nettobetrag	inkl. 7 % USt.
bis Q3=4	7,50 €/Monat	8,03 €/Monat
Q3=10	18,00 €/Monat	19,26 €/Monat
Q3=16	30,00 €/Monat	32,10 €/Monat
Q3=25	45,00 €/Monat	48,15 €/Monat
Q3=40	75,00 €/Monat	80,25 €/Monat
Q3=63	120,00 €/Monat	128,40 €/Monat
Q3=100	180,00 €/Monat	192,60 €/Monat
Q3=160	300,00 €/Monat	321,00 €/Monat
Q3=400	450,00 €/Monat	481,50 €/Monat“

(2) Nach § 6 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 für

Zählergröße	Nettobetrag	inkl. 5 % USt.
bis Q3=4	7,50 €/Monat	7,88 €/Monat
Q3=10	18,00 €/Monat	18,90 €/Monat
Q3=16	30,00 €/Monat	31,50 €/Monat
Q3=25	45,00 €/Monat	47,25 €/Monat
Q3=40	75,00 €/Monat	78,75 €/Monat
Q3=63	120,00 €/Monat	126,00 €/Monat
Q3=100	180,00 €/Monat	189,00 €/Monat
Q3=160	300,00 €/Monat	315,00 €/Monat
Q3=400	450,00 €/Monat	472,50 €/Monat“

(3) § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³: 2,06 € (netto) inkl. 7 % USt. 2,20 € (brutto).“

(4) Nach § 7 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Verbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 je m³:

2,06 € (netto) inkl. 5 % USt. 2,16 € (brutto).“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 10. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Wolgast, den 18.12.2020


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 18.12.2020 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 18.12.2020


Weigler
Verbandsvorsteher

